

Endlich wird noch bemerkt, daß seit dem Jahre 1851 zusammen wiederum 73 Fälle wegen Verheimlichung steuerpflichtiger Kapital-Renten zur Anzeige gekommen und die Betheiligten neben Nachzahlung der hinterzogenen Steuer mit der gesetzlichen Geldstrafe belegt worden sind, insoweit nicht die Erledigung dieser Defraudations-Fälle von den Ergebnissen der deshalb sich nöthig gemachten weiteren Erörterungen noch abhängig ist.

Weimar am 16. Dezember 1853.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

G. Thon.

B e k a n n t m a c h u n g .

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juni d. J., die Frankirung der Korrespondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Bestellgeld für durch Marken frankirte gewöhnliche (nicht rekommandirte) Briefpost-Sendungen nach denjenigen Orten des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach (das Amt Allstedt ausgenommen), des Herzogthumes Sachsen-Gotha, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen, der Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, der Fürstenthümer Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe, des Landgrafenthumes Hessen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt a./M., an welchen sich Postanstalten befinden, mit $\frac{1}{4}$ Silbergroschen für jede Briefpost-Sendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Die Entrichtung des Bestellgeldes für Korrespondenzen nach anderen Postorten und nach Landorten kann dagegen auch fernerhin nicht Statt finden.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden Marken zu $\frac{1}{4}$ Silbergroschen von den Poststellen verabfolgt werden.

Auf den Adressen der betreffenden Briefpost-Sendungen ist unter die für das Bestellgeld bestimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort:

„Bestellgeld“

zu schreiben.

Weimar am 15. Dezember 1853.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.
Helbig.